

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **49 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Samstag
20. November 1993
Olten

15.00 Uhr **Versammlung** im Bahnhofbuffet, Saal im ersten Stock
(Eingang vom Bahnsteig des Gleises 5 aus)

Geschäfte

1. Beschluß über die neuen Satzungen (siehe Seite 155)
2. Verschiedenes

Weibliche Personenbezeichnungen in unseren Satzungen

Liebe Leserinnen und Leser, in mehreren Zuschriften ist angeregt worden, auch in den neuen Satzungen des DSSV solle, wo immer es möglich sei, sprachlich an die Zweiteilung des Menschengeschlechts in Weiblein und Männlein erinnert werden. Wir haben nicht im Sinne, dieser Anregung zu folgen, weil es einem Verein, der sich der Sprachpflege widmet, nicht ansteht, eine Mode mitzumachen, gegen die sich gewichtige sprachwissenschaftliche Argumente ins Feld führen lassen.

Wer nämlich die genannten Doppelformen fordert, für die Sie ein Beispiel in der obestehenden Anrede finden, verkennt die Tatsache, daß nicht nur Wörter, sondern auch grammatische Formen mehrdeutig (polysem) sein können. Zum Beispiel: 1. Das Präsens bezeichnet nicht nur eine gegenwärtige Handlung – im Gegensatz zu einer vergangenen oder zukünftigen –, sondern auch zeitneutrale (atemporale) Tatbestände, und zwar sogar häufiger: Zweimal zwei ist vier. Auch die Krähen werden zu den Singvögeln gezählt. 2. Ebenso bedeutet der Singular nicht in jedem Fall eine Einzahl – als Gegensatz zum Plural –, sondern er verhält sich gegenüber der Einzahl-Mehrzahl-Opposition neutral: Die Kartoffel ist ein Grundnahrungsmittel. 3. Der Indikativ schließlich besagt durchaus nicht immer, daß es sich um ein wirkliches Geschehen handle – in deutlicher Opposition zu einem möglichen oder unwirklichen, wie beispielsweise in folgendem Satz: Das wäre nicht nur schön, sondern es ist schön –, vielmehr läßt er den Wirklichkeitsgrad einer Aussage häufig in der Schwebe: Ich hole dich um 5 Uhr ab.

Und nun das Entscheidende: Das gleiche gilt für die angeblich immer ausschließlich männlichen Formen der Personenbezeichnungen auf -er, wie Bezieher oder Schreiber. Gewiß, solche Wörter können männliche Wesen bezeichnen – und dann muß man allenfalls im Gegensatz dazu auch die weiblichen Formen auf -in beifügen: Die Bürger und Bürgerinnen sollen nicht nur gleiche Rechte, sondern auch gleiche Pflichten haben.

(Schluß auf Seite 158)